

sprechend sind die Rechte und Pflichten dieser Leiter gegenüber Kunden bzw. Gästen rechtlich exakt festgelegt.

Der Leiter ist nach § 17 der AO verpflichtet, alle der äußeren und inneren Sicherheit der Verkaufseinrichtung bzw. der Gaststätte dienenden Maßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren (vgl. dazu NJ 1974 S. 161 ff.). Zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit und zur Verhinderung des Alkoholmißbrauchs ist der Leiter einer Gaststätte gemäß § 17 Abs. 3 z. B. verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beachtet werden (§ 7 KJSchVO) und das Verbot über den Ausschank, den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, bei denen erkennbar ist, daß sie ein Fahrzeug führen, oder an betrunkene Personen (§ 14 Abs. 2 Buchst. a und b OWVO) eingehalten wird.

Nach § 20 Abs. 1 der AO ist der Leiter einer Verkaufseinrichtung verpflichtet und berechtigt, Personen, die Lärm verursachen oder auf andere Weise oder infolge Trunkenheit die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Einrichtung stören, andere Bürger oder die Mitarbeiter foelästigen, aus der Verkaufseinrichtung zu verweisen bzw. ihnen den Verkauf alkoholischer Getränke zu verweigern. Betrunkenen Bürgern kann das Betreten der Einrichtung untersagt werden.

Bei wiederholten oder besonders groben Störungen und Belästigungen der Gäste oder Mitarbeiter in Gaststätten oder anderen gastronomischen Einrichtungen kann der Leiter der Gaststätte dem Bürger gemäß § 20 Abs. 2 der AO das Betreten der Einrichtung für eine Zeit bis zu drei Monaten verbieten (sog. Gaststättenverbot). Bei der Festle-

gung der Frist dieses Verbots hat der Leiter der Gaststätte zu beachten, daß jeder Bürger grundsätzlich berechtigt ist, jede öffentliche Gaststätte aufzusuchen. Deshalb ist ihm diese Gelegenheit wieder einzuräumen, wenn er das Verwerfliche seines Handelns einsieht.

Beim Ausspruch eines Gaststättenverbots muß berücksichtigt werden, daß der Bürger in einer Gaststätte speisen darf, wenn er auf derartige Verpflegungsleistungen angewiesen ist und es z. B. in einer Gemeinde nur eine Speisegaststätte gibt. In einem solchen Fall ist jedoch der Leiter der Gaststätte berechtigt und verpflichtet, während der Zeit des Gaststättenverbots dem Bürger den Ausschank alkoholischer Getränke zu verweigern. Das trägt zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der gastronomischen Einrichtung bei.

Der Leiter hat alle Mitarbeiter der Gaststätte über ein Gaststättenverbot, das gegenüber einem Bürger ausgesprochen wurde, zu informieren. Darüber hinaus ist der zuständige Abschnittsbevollmächtigte der Deutschen Volkspolizei schriftlich von dem Gaststättenverbot in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon sollte nach Möglichkeit schon vor dem Ausspruch des Gaststättenverbots ein enger Kontakt zwischen dem Leiter der Gaststätte und dem Abschnittsbevollmächtigten bestehen, um gemeinsam auf den Bürger erzieherisch einwirken zu können.

Der von einem Gaststättenverbot betroffene Bürger kann gegen diese Maßnahme Beschwerde einlegen. Die mit der Ausübung dieses Beschwerderechts zusammenhängenden Fragen sind nunmehr durch die AO Nr. 2 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und

Hotelwesens vom 30. Juni 1976 (GBl. I S. 352) neu und ausführlicher geregelt worden.

Nach dem eingefügten § 20a ist beim Ausspruch eines Gaststättenverbots der betroffene Bürger darüber zu belehren, daß er gegen diese Entscheidung des Leiters der Gaststätte schriftlich oder mündlich Beschwerde beim Leiter des für die Gaststätte zuständigen Betriebes einlegen kann. Zuständiger Betrieb ist für HO-Gaststätten in der Regel der HO-Kreisbetrieb und für Konsum-Gaststätten die jeweilige Konsumgenossenschaft, die die betreffende Gaststätte unterhält; dabei sind allerdings Besonderheiten im territorialen Aufbau dieser Handelseinrichtungen zu beachten. Die Leiter der Gaststätten sind verpflichtet, den Namen des Leiters des für sie jeweils zuständigen Betriebes durch einen entsprechenden Aushang in der Gaststätte bekanntzumachen, so daß der von einem Gaststättenverbot betroffene Bürger sich darüber informieren kann, bei wem er seine Beschwerde einlegen muß.

In seiner Beschwerde muß der betroffene Bürger darlegen, aus welchen Gründen er mit dem Ausspruch des Gaststättenverbots nicht einverstanden ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20a der AO verpflichtet den Leiter des Betriebes, die Angelegenheit unverzüglich zu überprüfen und über die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Bürger schriftlich mit einer entsprechenden Begründung direkt zu übergeben oder zuzustellen. Sie ist endgültig, so daß keine weiteren Überprüfungsmöglichkeiten gegeben sind.

GÜNTER SCHONEMANN, wiss. Mitarbeiter in der Abteilung Recht des Ministeriums für Handel und Versorgung

## Informationen

Auf Einladung des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. Josef Streit, weilte vom 13. bis 19. September 1976 eine **Delegation von Staatsanwälten der Volksrepublik Polen** unter Leitung von Generalstaatsanwalt Dr. habil. Lucjan Czubiński in der DDR. Zwischen den Generalstaatsanwälten beider Länder fand ein umfassender Erfahrungsaustausch statt, insbesondere über den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften der Volksrepublik Polen und der DDR. Die polnische Delegation führte ferner Gespräche mit Staatsanwälten im Bezirk Erfurt.

Im Ergebnis der Beratungen Unterzeichneten die Generalstaatsanwälte auf der Grundlage des Vertrags über den Rechtsverkehr eine Vereinbarung über das engere Zusammenwirken zwischen den Organen der Staatsanwaltschaft der Volksrepublik Polen und der DDR. Die Vereinbarung vereinfacht die Zusammenarbeit bei der Aufklärung und Verfolgung von Rechtsverletzungen und erleichtert die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Interesse der weiteren Erhöhung der Rechtssicherheit der Bürger beider Länder. So werden künftig u. a. zivilrechtliche Schadenersatzanträge der durch die Straftat Geschädigten einschließlich der geschädigten Träger gesellschaftlichen Eigentums im ge-

richtlichen Verfahren von den Staatsanwälten der Volksrepublik Polen bzw. der DDR vertreten.

Während seines Aufenthalts in der DDR wurde Generalstaatsanwalt Dr. Czubiński vom Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der SED und Minister für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, vom Mitglied des Zentralkomitees der SED und Minister des Innern, Friedrich Dickel, vom Mitglied des Staatsrates und Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED, Dr. Klaus Sorgenicht, sowie vom Präsidenten des Obersten Gerichts, Dr. Heinrich Toeplitz, empfangen.

Vom 14. bis 17. September 1976 führte die **Abteilung Allgemeine Kriminalität beim Generalstaatsanwalt der DDR** einen Lehrgang zur Weiterbildung der Jugendstaatsanwälte bei den Staatsanwälten der Bezirke und Großstädte durch. Der Lehrgang, an dem auch leitende Mitarbeiter der Kriminalpolizei aus allen Bezirken teilnahmen, diente vor allem der Auswertung der Beschlüsse des IX. Parteitag der SED und des X. Parlaments der FDJ im Hinblick auf die weitere Verbesse-